



Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG); Anleitung Beitragsrechner (Excel-Datei)

Hinweis: Das Kinderbetreuungsgesetz und die entsprechende Verordnung treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Gesuche um Beiträge können ab 1. Juni 2023 online oder in Papierform eingereicht werden. Bis dahin soll der Beitragsrechner als Hilfsmittel zur Berechnung der mutmasslichen Beiträge dienen. Die Angaben im Beitragsrechner und in der vorliegenden Anleitung sind nicht verbindlich.

1. Berechnung der finanziellen Verhältnisse (Mappe 1; [Art. 19 EG zum KVG](#))

- Als Basis sind das steuerbare Einkommen (Ziff. 24 Steuerberechnung) und das steuerbare Vermögen (Ziff. 37 Steuerberechnung) gemäss der letzten erhaltenen Steuerveranlagung anzugeben. Hat eine Person zwar die alleinige Obhut über ein Kind, wohnt aber mit eine/r Ehepartner/in oder Konkubinatspartner/in zusammen, so sind die finanziellen Verhältnisse beider Personen anzugeben und zusammenzuzählen.

- Folgende Beträge sind (falls getätigt) zur Aufrechnung einzugeben:
 - > Säule 3a (Ziff. 13.1 Steuerberechnung)
 - > Einkaufsbeiträge berufliche Vorsorge (Ziff. 13.2 Steuerberechnung)
 - > Liegenschaftsaufwand (Ziff. 15 Steuerberechnung)
 - > Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (Ziff. 8.1 Steuerberechnung)
 - > Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 Steuergesetz (Ziff. 2.1 Steuerberechnung)
 - > Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss Art. 35 lit. j Steuergesetz (Ziff. 16.3 Steuerberechnung)
 - > Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b Steuergesetz (Ziff. 21.3 Steuerberechnung)

2. Beitragsrechner Kinderbetreuungsgesetz (Mappe 2)

- Folgende Angaben sind einzugeben:
 - > **Alter des Kindes:** Auswählen, ob Kind älter oder jünger als 18 Monate ist

 - > **Einschulung:** Auswählen, ob das Kind eingeschult ist oder nicht; als eingeschult gilt ein Kind, sobald es den Kindergarten besucht



- > **Besondere Bedürfnisse:** ja oder nein; werden besondere Bedürfnisse geltend gemacht, muss eine medizinische Diagnose von einem Arzt oder einer Ärztin mit einem Zeugnis über die Beeinträchtigung vorliegen.

 - > **Betreuungspensum:** Eingabe der **Anzahl Stunden pro Monat**, in welchen das Kind in der Institution betreut wird.
 - Im **Vorschulalter** und wenn Institutionen mit Pauschalen rechnen entspricht:
 - 1 Tag Betreuung / Woche = 40 Stunden / Monat
 - ½ Tag Betreuung / Woche = 20 Stunden / Monat
 - ¾ Tag Betreuung / Woche = 28 Stunden / Monat
 - Im **Schulalter** ist:
 - die durchschnittliche Anzahl der kostenpflichtigen Stunden pro Monat einzusetzen.
 - **Hinweis:** Da die Anzahl Stunden pro Monat unterschiedlich sein kann, ist nur ein Annäherungswert beim Betreuungspensums möglich. Bei Angeboten mit Stundenabrechnung muss mit monatlichen Durchschnittswerten gerechnet werden.

 - > **Beschäftigungspensum:** Eingabe des Beschäftigungsgrads der obhutsberechtigten Personen
 - Ist eine Person alleine obhutsberechtigt (alleinerziehend), muss sie nur ihren Beschäftigungsgrad bei Zeile 8, Person 1 eingeben.
 - Führen die obhutsberechtigten Personen einen gemeinsamen Haushalt (Zusammenwohnen der Eltern des Kindes), müssen die Beschäftigungsgrade von beiden Personen (Zeile 8 und 9, Person 1 und 2) angegeben werden.

 - > **Anspruchspensum:** wird automatisch aus Zeilen 8 und 9 errechnet

 - > **Massgebendes Einkommen:** wird automatisch von Mappe 1 übernommen

 - > **Kosten:** Eingabe des Betrages, der den Erziehungsberechtigten von der Institution **pro Monat** für das oben angegebene Betreuungspensum in Rechnung gestellt wird.
- Resultat: staatlicher Beitrag pro Monat an die Betreuungskosten